

erläßt als Bekanntmachung Grundbesitz Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1927 (BayRS. 1 S. 461), der §§ 9 und 10 des BayBO vom 23.5.1966 (BGBl. 1 S. 341) und den Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 des BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.4.1965 (GVBl. S. 265) folgendermaßen mit **Schreiben des Landratsamtes Erlangen vom 28.3.73** Az: 1810-02/5-1/Fw. genehmigten Bebauungsplan:

5. Für das Gebiet: **BRANDLEITE** gilt der von der Gemeindlichen Planungsstelle des Landkreises Erlangen am 8. 1. 1971 ausgearbeitete und am 18. 11. 71 / 18. 7. 72 genehmerte Plan, der zusammen mit dem auf dem Plan verzeichneten "weiteren Festsetzungen" den Bebauungsplan bildet.

	bestehende Flurthausgrenzen
	bestehende Flurthausgrenzen
65	Flurthausgrenzen
	Flurthausgrenzen
	Flurthausgrenzen
	Flurthausgrenzen
	Flurthausgrenzen
	Flurthausgrenzen
	Flurthausgrenzen

 Grenzs des Kulturbereiches
 Straßenbegrenzungslinie
 Paulinie
 Begrenzung
 Öffentliche Verkehrsfläche
 E+U
 E+U
 Ga
 Ga

 E+U
 FD
 T
 Grafo

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die Geltung der in den Abgrenzungen als reines Wohngebiet festgesetzt.
2. Untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNutzVO sind nicht zulässig.
3. Die Soehöhe (Oberkante Erdgeschoss-Fußboden) darf nicht höher als 1,00 m über dem anstehenden natürlichen Gelände liegen. Bei Hangbebauung gilt dies nur hangseitig.
4. Die Errichtung von Garagen aus Weiblich oder in ähnlich leichter Bauweise ist untersagt.
5. Die Einfriedung entlang der Straße ist nur als Metallkette mit einer Gesamthöhe von max. 1,00 m über Geländehöhe festgesetzt.
6. Auf den im Plan festgesetzten Flächen für Garagen können, soweit die dafür angegebenen Flächen ausreichen, in Verbindung mit den Garagen auch Nebenanlagen errichtet werden, wenn dadurch jeweils ein einheitlicher Baukörper entsteht.
7. Als Höchstnutzfläche Maß der heftigen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNutzVO, soweit nicht auf Grund der Festsetzungen über die Geschwindigkeit und die zu bauende Fläche sowie der Größe der Grundstücke ein einzelst. ein geringeres Maß anbaulicher Nutzung ergibt.
8. Gebäude mit der Geschosshöhe $E + U$ sind als sogenannte Hausbau mit Klinkerkeit so zu errichten, das sie einseitig, d. h. einseitig und beidseitig zweigeschossig erscheinen.
9. Mit Irreführungen des Bebauungsplanes treten alle Irreführungen planungsrechtlichen Pentenzionen, und die Vorstandschaft, einschließlich der bisherigen Bebauungspläne der Gemeinde Gröngschmidt, soweit sie diesen Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen außer Kraft.
10. In den folgenden Bauformen bei den angegebenen Grundflächen zulässig:

E+U - Satteldach 17 - 28°
oder Walmdach

11. Von den Baugrundstücken entlang der B 2 dürfen unmittelbare Zugänge und Zufahrten zur B2 nicht angelegt werden

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBodG vom 20.1.1972 bis 21.2.1972 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.



b) Die Gemeinde Großeschaide hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.2.72 und 3.8.72 den Bebauungsplan gen. § 10 BauO als Satzung beschlossen.



c) Das Landratsamt Erlangen hat den Beobachtungen mit Schreiben vom 28.3.73, Az: 010-02/3-II/3a, gem § 11 BBauG i.V. mit § 2 der VO vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F. des VO vom 25.11.1969 (GVBl. Nr. 19) genehmigt.



a) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 12.5.73 bis 9.6.73 in der Gemeidekanzlei gen. § 13 Satz 1 BauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 12.5.73 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden.



B 11/2 $\frac{1}{1000}$ GEMEINDL. PLANUNGSSTELLE
DES
LANDKREISES ERLANGEN

GEMEINDE GROSSGESCHAIT
BEBAUUNGSPLAN / BRANDLEITE

DATUM: 8. 1. 1971	GEANDERT AM 18. 11. 71/18. 7. 72
-------------------	----------------------------------

BL. GR. 82 / 75

GEZ.	HF / KM
------	---------

FÜR DIE PLANUNG:




 Gießen, den 26.6.73
 

1. Bürgermeister